

Satzung

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen **ASC (Ausdauersportclub) Burgberg e.V.** .
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in **Lichtenfels** und **ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Coburg unter der Nummer VR 20366 eingetragen.**
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Die Vereinsfarben sind **gelb rot blau**
- 5) Der Verein führt folgendes Wappenzeichen:



§ 2 Vereinszweck

- 1) Vereinszweck ist
 - a) die **Förderung des Sports.**
 - b) die **Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.**
 - c) die **Förderung von Bildung und Erziehung.**
- 2) **Der Vereinszweck Förderung des Sports wird erreicht durch:
Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung von Ausdauersportarten, wie z.B. Laufen, Walken, Nordic Walking, Schwimmen, Wandern, Radfahren, sowie sonstigen dem Vereinszweck dienlichen Sportarten, Veranstaltungen und Unternehmungen.**
- 3) **Die Verwirklichung des Vereinszwecks wird inklusiv verstanden. Sowohl der Seniorensport als auch der Behindertensport sind integrale Bestandteile des Vereinszwecks und stehen gleichberechtigt nebeneinander.**
- 4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Abhaltung von geordneten Sportübungen,
 - b) Instandhaltung der vereinseigenen Infrastruktur, der digitalen Strukturen sowie der Sportgeräte und Gerätschaften die dem Vereinszweck dienen,
 - c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, Trainingslagern und sonstigen Veranstaltungen die dem Vereinszweck dienen,
 - d) Ausbildung, Schulung und Einsatz von sachgemäß geschulten Übungs- und Kursleitern.
 - e) **Offenheit gegenüber Sportinnovationen**

- 5) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Demokratiefeindlichen, extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen tritt der Verein entschieden entgegen.
- 6) Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten und er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig vom Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.
- 7) Der Verein, seine Mitglieder und Sportler sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977).
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuß und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils.
- 5) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden:
Bayerische Landes-Sportverband e.V. (BLSV),
Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Bayern e.V. (BVS Bayern)
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz 1 als verbindlich an.

- 3) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch Ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf die Verbände gemäß Absatz 1.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

- 1) Aktives Mitglied
- 2) Fördermitglied

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung unter Beifügung der Einzugsermächtigung für Aufnahme- und Beitrittsgebühr vorläufig erworben. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Der Beitritt erfolgt für mindestens 1 Jahr.
- 2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der 1. Vorstand. Die Mitgliedschaft wird endgültig, wenn der 1. Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten schriftlich widerspricht.
- 3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- 1) **Tod bzw. durch Auflösung** der juristischen Person.
- 2) **Austritt**
Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist bis zum 31.10. des laufenden Geschäftsjahres zulässig.
- 3) **Ausschluß**. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung

ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluß des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.

- 4) **Streichung von der Mitgliederliste.** Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten halt, drei Monate vergangen sind. Ohne Mahnung kann das Mitglied gestrichen werden, wenn bei Wohnsitzwechsel die neue Anschrift nicht bekannt ist. Über die Streichung entscheidet der 1. Vorstand.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Beiträge

- 1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu leisten. Für die einzelnen Sparten des Vereins können auch zusätzliche Spartenbeiträge erhoben werden.
- 2) Die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlweise der Beiträge gemäß Absatz 1 bestimmt der 1. Vorsitzende durch Beschluß.
- 3) Die Beitragshöhe für die aktiven Mitglieder **kann** nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Folgende Mitgliedergruppen sind vorgesehen:
 - a) Kinder- und Jugendbeitrag
 - b) Erwachsenenbeitrag
 - c) Familienbeitrag
 - d) Alleinerziehende
 - e) Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende
- 4) Der Vorstand wird ermächtigt eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.
- 5) Durch die Mitgliederversammlung können auf Antrag des 1. Vorstandes auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

§ 9 Mitgliedschaftsrechte und -pflichten

1) Rechte

a) Teilnahmerechte

Alle aktiven Mitglieder haben das Recht im Rahmen der Vereinssatzung und Vereinsordnungen am Vereinsleben teilzunehmen und die vorhandenen Einrichtungen, Trainingsstätten und Vereinsgeräte nach Maßgabe der Belegungs- und Trainingspläne, nach den Richtlinien der Vorstandschaft und nach Weisung des jeweilig verantwortlichen Übungs- oder Kursleiters zu benutzen.

b) Stimmrechte

Mitglieder unter 18 Jahren haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Juristische Personen erhalten ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht persönlich bekannt sind, durch Vorlage einer entsprechenden Vollmacht.

2) Pflichten

Die Mitgliedschaft verpflichtet

- a) zur Einhaltung der Satzung und der Ordnungen;
- b) zur pünktlichen Entrichtung der unter **§ 8** genannten Beiträge;
- c) die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereines entgegensteht;
- d) den Anordnungen der Vorstandschaft und der von ihm bestellten Ausführungsorgane Folge zu leisten;
- e) jede Änderung der für den Verein wichtigen Personaldaten unverzüglich mitzuteilen;
- f) bei Beendigung der Mitgliedschaft alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen an die Vorstandschaft herauszugeben.

§ 10 Haftung

1) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

2) Für fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung des Vereinseigentums haftet das Mitglied und hat den Verein vollen Schadenersatz zu leisten.

D. Organe des Vereins

§ 11 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) der Vorstand gemäß § 26 BGB (Clubmanager)
 - d) Besondere Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB
- 3) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ausnahme: der Vorstand gemäß § 26 BGB und durch den 1. Vorstand bestimmte Besondere Vertreter gemäß § 30 BGB können auch haupt- oder nebenamtlich sein.
- 4) Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die Verwaltungs- und Reisekostenrechnung des Vereins, die vom 1. Vorstand beschlossen wird.

§ 12 Gesamtvorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand und dem Vereinsjugendleiter.
2. Der 1. Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der 2. Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vorstände bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstände im Amt. Der Vereinsjugendleiter wird von der Jugendvollversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
3. Bei Entscheidungen des Gesamtvorstandes entscheidet die einfache Mehrheit. Im Falle eines Stimmengleichstandes entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes.

§ 13 Aufgaben des Gesamtvorstandes

- 1) Der 2. Vorstand und der Vereinsjugendleiter haben beratende Funktion für den 1. Vorstand.
- 2) Die Aufgaben des Gesamtvorstandes können durch eine Geschäftsordnung des 1. Vorstandes erweitert werden.

§ 14 Vorstand gemäß § 26 BGB

- 1) Der 1. Vorstand und der 2. Vorstand vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen; jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, daß der 2. Vorstand von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorstand verhindert ist (z.B. schwere Erkrankung, Urlaub, Rücktritt) bzw. wenn er durch den 1. Vorstand oder der Satzung ermächtigt wurde.
- 2) Der 2. Vorstand ist zuständig für Verträge die zwischen den Verein und dem 1. Vorstand geschlossen werden.
- 3) Die Geschäfte des Vereins führt der 1. Vorstand nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 4) Der 1. Vorstand ist berechtigt haupt- und nebenamtliches Personal zu berufen und abzurufen.
- 5) Der 1. Vorstand ist berechtigt zu seiner Unterstützung folgende Referenten zu berufen:
 - a) Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 - b) Referent für die Gesundheitsbildung
 - c) Referent für Bildung und Erziehung
 - d) weitere Referenten nach Bedarf.

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom 1. Vorstand verlangt.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse/E-Mail Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Schriftliche Anträge der Mitglieder für die Mitgliederversammlung sind bis spätestens eine Woche vor der Versammlung an den 1. Vorstand zu stellen.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlußfähig.

4. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
5. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.

E. Vereinsjugend

§ 16 Die Vereinsjugend

- 1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- 2) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- 3) Der Vereinsjugendleiter/in bzw. der / die Stellvertreter/in sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- 4) Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
- 5) Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 17 Vereinsordnungen

- 1) Der Verein hat folgende Ordnungen:
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Reisekostenordnung
 - d) Jugendordnung
- 2) Die Ordnungen unter Buchstabe a) - c) erläßt der 1. Vorstand. Die Ordnung unter Buchst. d) die Jugendvollversammlung.

§ 18 Revisor

- 1) Der Revisor hat die Aufgabe, die Kassen und Rechnungsführung mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres zu überprüfen. Er prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht. Er beantragt die Entlastung des 1. Vorstandes.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren 1 Mitglied des Vereins als Revisor.

G. Schlußbestimmungen

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden 1. Vorstand.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verein oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an einen oder mehreren gemeinnützigen Verein (e) nach Maßgabe des

1. Vorstandes, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Vereinszwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 20 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 12. Mai 1999 beschlossen und am 14.1.2026 durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung geändert.
- 2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Verein wurde am 17.06.1999 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Lichtenfels eingetragen. Die Änderungen wurden am 16.03.2026 in das Amtsgericht Coburg im Registergericht eingetragen.

Mit Bescheid vom 05. Juli 1999 und den folgenden Bescheiden wurde durch das Finanzamt Coburg die Gemeinnützigkeit ab 12.05.1999 anerkannt.

Lichtenfels, den 17.03.2026

Jürgen Steinmetz

1. Vorstand des ASC Burgberg e.V.